

STADT SANKT AUGUSTIN

DER BÜRGERMEISTER

Dienststelle: FB 5 / Fachbereich 5 - Kinder, Jugend und Schule

Sitzungsvorlage

Datum: 19.10.2009

Drucksache Nr.: **09/0300**

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Jugendhilfeausschuss	17.11.2009	öffentlich / Vorberatung
Rat	16.12.2009	öffentlich / Entscheidung

Betreff

Änderungssatzung für das Jugendamt der Stadt Sankt Augustin

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Sankt Augustin, folgenden Beschluss zu fassen:

„Der Rat der Stadt Sankt Augustin beschließt die 2. Änderungssatzung zur Satzung für das Jugendamt

Der § 4 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören 15 stimmberechtigte und 12 beratende Mitglieder an.*

Der § 4 Absatz 3 wird folgendermaßen ergänzt:

- h) ein/e Vertreter/in des Stadtjugendringes, der/die von diesem bestellt wird*
- j) ein/e Vertreter/in der Sportjugend im Stadtsportverband Sankt Augustin, der/die vom Stadtsportbund bestellt wird*
- k) ein/e Vertreter/in des Jugendstadtrates bzw. des vergleichbaren Gremiums in der Stadt Sankt Augustin, der/die von diesem bestellt wird*

Für die Mitglieder c) bis k) ist je eine persönliche Vertretung zu bestellen oder zu wählen.

Der § 6 Absatz 3 wird folgendermaßen geändert:

7. Spiegelstrich (- Aufstellung des Kindergartenbedarfsplanes ...)

- *Beschlussfassung über das Betreuungsangebot für Kinder in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege sowie über das entsprechende Einrichtungsbudget auf der Grundlage der Jugendhilfeplanung gemäß §§ 19 und 20 KiBiz.*

8. Spiegelstrich (- die Entscheidung ...)
 - *die Entscheidung über die Gewährung von Zuschüssen an Tageseinrichtungen für Kinder außerhalb des Einrichtungsbudgets ab 10.000,- €.*
9. Spiegelstrich (- ... geringere Öffnungsdauer) entfällt
10. Spiegelstrich (- die Entscheidung, welche Träger ...) entfällt
11. Spiegelstrich (- die Genehmigung von Vereinbarungen ...)
 - *die Genehmigung von Vereinbarungen über Betriebsplätze.*

Die Änderung tritt nach der Bekanntmachung in Kraft.“

Problembeschreibung/Begründung:

Der Jugendhilfeausschuss hat in seiner Sitzung am 10.03.2009 die Verwaltung mit der Umsetzung der in dieser Sitzung vorgestellten Konzeption über die erweiterte Form einer Jugendvertretung beauftragt. Diese Konzeption sieht die Schaffung eines Jugendstadtrates mit echten Beteiligungsmöglichkeiten und Einbindung in Entscheidungsstrukturen vor. Hierzu soll der/die zukünftige Vorsitzender/Vorsitzende beratendes Mitglied im Jugendhilfeausschuss werden. Hierzu ist die Satzung des Jugendamtes entsprechend zu ändern.

Der Jugendhilfeausschuss hat bereits 2005 die Verwaltung beauftragt, zu prüfen, ob ein Minderjähriger beratendes Mitglied im Jugendhilfeausschuss sein könne. Nach damaliger Prüfung des Rechtsdienstes in Abstimmung mit dem Städte- und Gemeindebund ist eine Volljährigkeit nicht erforderlich, da das Mitglied nicht vom Rat gewählt wird und daher die Vorschriften des passiven Wahlrechts nicht anwendbar sind. Auch eine Verpflichtung durch den Jugendhilfeausschuss bedarf nicht der Volljährigkeit.

Des Weiteren hat sich die Sportjugend an den Bürgermeister mit dem Begehren gewandt, zukünftig im Jugendhilfeausschuss vertreten zu sein. In Gesprächen mit Vertretern des Stadtsportverbandes ist die Möglichkeit, im Jugendhilfeausschuss für die Sportjugend eine Mitgliedschaft mit beratender Stimme zu schaffen, gemeinsam als sinnvoller Schritt betrachtet worden. Die Verwaltung schlägt daher eine diesbezügliche Änderung der Satzung des Jugendamtes vor.

Die übrigen Änderungsvorschläge haben redaktionellen Charakter bzw. vollziehen den Übergang vom GTK zum KiBiz nach.

In Vertretung

Marcus Lübken
Beigeordneter

<Name des Unterzeichnenden>

Die Maßnahme

- ☒ hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral
☐ hat finanzielle Auswirkungen

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf €.

☐ Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan zur Verfügung.

- ☐ Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von
☐ über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.
☐ über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits € veranschlagt; insgesamt sind € bereit zu stellen. Davon entfallen € auf das laufende Haushaltsjahr.